

STADT TETTANG

Bodenseekreis

Benutzungsordnung

für das

städt. Parkhaus "Grabenstraße" (Parkhausordnung)

vom 05.02.1986 mit Änderung vom 10.11.93 und 05.02.2003

Für die Benutzung des städt. Parkhauses gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung. Zur Ergänzung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) wird vom Gemeinderat am 05. Februar 1986 und am 10.11.1993 zur Regelung der Benutzung des Parkhauses jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen der StVO folgende

BENUTZUNGSORDNUNG (PARKHAUSORDNUNG)

erlassen:

§ 1

Benutzung und Betrieb des Parkhauses

- (1) Das Parkhaus ist öffentlich und steht für den allgemeinen Verkehr von Kraftfahrzeugen (insbesondere den Parkverkehr) zur entsprechenden Benutzung zur Verfügung. Es bleibt der Verwaltung vorbehalten, das Parkhaus für einen kürzeren Zeitraum aus besonderen Gründen zu schließen oder bei Veranstaltungen die Öffnungszeiten entsprechend zu verlängern.

(2) Öffnungszeiten (gültig ab 15. Februar 2003)

Montag – Donnerstag	ganztägig von 06:30 Uhr – 02:00 Uhr
Freitag und Samstag	ganztägig von 06:30 Uhr – 03:00 Uhr
Sonn- und Feiertag	ganztägig von 08:00 Uhr – 02:00 Uhr

- (3) Für das Verhalten der Benutzer im Parkhaus sowie auf den Zu- und Abfahrtswegen einschließlich der Zu- und Abgänge für die Fußgänger sowie der sonstigen Einrichtungen, wie Aufzug, WC usw. gilt neben den Bestimmungen der StVO sowie sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften diese Parkhausordnung.
- (4) Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Benutzer die im Kraftfahrzeugverkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, und zwar auch dann, wenn ihm evtl. städt. Personal mit Hinweisen behilflich ist. Die im Parkhaus angebrachten amtlichen Verkehrszeichen und Hinweisschilder sind zu beachten.
- (5) Im Parkhaus darf nur im Schritttempo gefahren werden.
- (6) Der Benutzer hat die Gebote und Verbote einschlägiger Bestimmungen zu befolgen. Im Parkhaus sowie auf den übrigen Verkehrsflächen im Bereich des Parkhauses ist insbesondere untersagt:
1. Das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer.
 2. Die Lagerung bzw. das Zurücklassen von Betriebsstoffen, leerer Betriebsstoffbehälter und von feuergefährlichen Gegenständen sowie gebrauchten Reinigungsmitteln (Putzwolle und dgl.).
 3. Das Einstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser sowie undichten Zuleitungen.
 4. Das unnötige Laufen lassen von Motoren.

5. Das Hupen und das Verursachen sonstiger ruhestörender Geräusche.
- (7) Es ist untersagt, auf den Einstellplätzen, Fahrbahnen oder Rampen Reparaturen vorzunehmen, Fahrzeuge innen oder außen zu reinigen oder Kühlwasser, Kraftstoffe und Öle abzulassen oder nachzufüllen.
- (8) Der Parkhausbenutzer hat sein Fahrzeug auf einem markierten Einstellplatz so abzustellen, daß das ungehinderte Einsteigen und Aussteigen auf den benachbarten Stellplätzen jederzeit und ohne Behinderung möglich ist. Das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der markierten Stellplätze ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung sind die Beauftragten der Stadt berechtigt, das nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeug auf Kosten und Gefahr des Stellplatzbenutzers in die vorgeschriebene Lage oder auf einen anderen Stellplatz im Parkhaus zu verbringen.
- (9) Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Die nach Ablauf der Öffnungszeiten im Parkhaus abgestellten Fahrzeuge müssen dort bis zur Öffnung des Parkhauses am anderen morgen verbleiben, ohne daß die Stadt irgendwelche Haftung übernimmt.
- (10) Der Aufenthalt im Parkhaus sowie im Bereich der Zu- und Anfahrtswege und Rampen ist zu anderen Zwecken als der Fahrzeugeinstellung und -abholung nicht gestattet.
- (11) Die Reinigung des Parkhauses erfolgt durch Beauftragte der Stadt. Der Parkhausbenutzer hat jedoch von ihm verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Bei Unterlassung besorgt dies die Stadt auf Kosten des Verursachers.
- (12) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, das eingestellte Fahrzeug im Falle einer dringenden Gefahr und in dem in dieser Benutzungsordnung (Parkhausordnung) bezeichneten Fällen auf Kosten und Gefahr des Benutzers aus dem Parkhaus zu entfernen. Dies gilt auch, wenn das Fahrzeug verkehrsrechtlich nicht

zugelassen ist oder während der Einstellzeit polizeilich aus dem Verkehr gezogen wird.

- (13) Mit dem Einfahren in das Parkhaus kommt ein Mietvertrag über einen Einstellungsplatz zustande.
- (14) Jedes Parkentgelt richtet sich nach dem im Parkhaus ausgehändigte Tarif.

§ 2 Haftung

- (1) Die Stadt übernimmt keine über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Haftung aus dem Betrieb des Parkhauses sowie als Grundstückeigentümer; auch übernimmt sie keine Bewachung der eingestellten Fahrzeuge oder eine sonstige Obhutspflicht. Sie haftet somit auch nicht für Diebstähle und insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Parkhausbenutzer oder durch sonstige dritte Personen an den Fahrzeugen, deren Zubehör oder an den in den Fahrzeugen befindlichen Gegenständen verursacht worden sind. Für nachweislich durch die Stadt selbst oder ihre Beauftragten verschuldeten Schäden haftet sie nur im Rahmen der allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (HHB) bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Einstellung der Kraftfahrzeuge erfolgt im übrigen auf eigenes Risiko des Parkhausbenutzers. Störungen an den techn. Einrichtungen des Parkhauses berechtigen nicht zu Schadensersatzansprüchen.
- (2) Der Parkhausbenutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder seine Begleitpersonen der Stadt als Eigentümerin des Parkhauses oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden und Verunreinigungen.

§ 3
Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Anweisungen des Beauftragten der Stadt sind zu befolgen. Diese handeln auf Anordnung und im Namen der Stadt und üben für sie das Hausrecht im Parkhaus aus.
- (2) Evtl. auftretende Störungen am Aufzug oder Rolltor oder einer sonstigen Einrichtung des Parkhauses sollen unverzüglich der Stadt gemeldet werden.

Tettnang, den 05.02.1986/10.11.93/05.02.03

Bürgermeister

Zusatz:

- § 1 (13) und (14) treten ab 01.07.1993 in Kraft.
- § 1 (2) tritt ab 15.02.2003 in Kraft.